

Fernverkehr – Umsatzsteuer im Onlinehandel

Immer mehr Unternehmen erschließen sich mit dem Vertrieb über das Internet neue Absatzmöglichkeiten – auch international. Hierbei sind die umsatzsteuerlichen Auswirkungen zu beachten.

Besonderheiten bestehen insbesondere bei Lieferungen an Privatpersonen im EU-Gebiet (so genannte „Versandhandelsregelung“). Wenn diese einen gewissen Umfang nicht überschreiten, unterliegen sie der deutschen Umsatzsteuer.



Dies ändert sich, sobald in einem EU-Land so viel Umsatz gemacht wird, dass dort die „Lieferschwelle“ überschritten wird. Die Lieferungen sind dann im jeweiligen EU-Ausland umsatzsteuerpflichtig. Die Lieferschwellen der einzelnen Länder betragen zwischen rund 26.500 und 100.000 Euro. Zur Überwachung der Lieferschwellen müssen die Umsätze so aufgezeichnet werden,

dass die Umsätze der einzelnen EU-Länder ersichtlich ist.

Nach Überschreiten der Lieferschwelle darf auf den Rechnungen keine deutsche Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden. Wird dies übersehen, ist die deutsche Umsatzsteuer zusätzlich zur ausländischen Umsatzsteuer abzuführen (unrichtiger Steuerausweis). Der unrichtige Steuerausweis kann berichtigt werden. Dies bedeutet allerdings einen erheblichen administrativen Aufwand und ist beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn der ursprüngliche Rechnungsempfänger nicht mehr auffindbar ist.

Auch bei der Inanspruchnahme von Logistikleistungen können sich steuerliche Auswirkungen ergeben. Von (Internet-)Dienstleistern wird vermehrt angeboten, dass Waren in einem ausländischen Lager eingelagert und dort bis zum Verkauf vorgehalten werden. Die Lieferung erfolgt direkt vom ausländischen Lager. In diesem Fall kommt es auf die Lieferschwelle nicht an. Da der Warentransport im Ausland beginnt, fällt bereits ab dem ersten Euro ausländische Umsatzsteuer an.

Die Möglichkeiten der Finanzverwaltungen, solche Geschäftsvorgänge zu erkennen, werden ständig verbessert. Gleichzeitig wird an einer Modernisierung der Umsatzsteuer im internationalen elektronischen Handel gearbeitet. So hat die EU-Kommission am 6.5.2015 ihre Strategie für den digitalen EU-Binnenmarkt vorgestellt, bei der es auch um die Umsatzsteuer geht. Über eventuelle Änderungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

(Achim Halder)



Der Gesetzgeber hat vor der Sommerpause mehrere Gesetzesänderungen erlassen. Die Entscheidungen wurden mit angezogener Handbremse getroffen. Beim Bürokratieabbau fehlen klare Zeichen und im Erbschaftsteuerrecht gibt es immer noch keine Planungssicherheit.

Inzwischen gibt es weitere Themen, wie die Flüchtlingswelle, auf die dringend reagiert werden muss. Der riesige Ansturm ist zu verwalten und zu organisieren. Fast 400 Zollbeamte sollen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Bundespolizei unterstützen. Viele von Ihnen wurden erst vor kurzem eingestellt, um den Mindestlohn zu prüfen.

Neue Situationen erfordern flexible Lösungen. Lassen Sie uns, jeder an seiner Stelle, engagiert Entscheidungen treffen!

Ihre

Sabine Richter

Aus dem Inhalt:

Fernverkehr –
Umsatzsteuer im Onlinehandel

Schrittgeschwindigkeit –
Abbau der kalten Progression

Nachpoliert – Mindestlohn

Kundendienst – HGB-Reform

Ausgebremst – Mietpreisbremse



Schrittgeschwindigkeit – Abbau der kalten Progression

Nach jahrelangen Diskussionen über die so genannte „kalte Progression“ wurden im Juli Steuererleichterungen für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen.

Der Einkommensteuertarif ist progressiv aufgebaut. Mit steigendem Einkommen erhöht sich auch der Steuersatz für den jeweils letzten Euro von 14 % auf 42 % (ohne „Reichensteuer“). Jeder zusätzliche Euro wird somit höher besteuert als der vorherige. Erhält ein Arbeitnehmer eine Erhöhung des Bruttolohns zum Inflationsausgleich, werden die zusätzlichen Einnahmen überproportional hoch besteuert. Der Inflationsausgleich

kommt netto nicht in voller Höhe beim Arbeitnehmer an, so dass die Kaufkraft trotz der Lohnerhöhung sinkt.

Mit dem am 10.7.2015 beschlossenen Gesetz wird der jährliche Grundfreibetrag für 2015 um 118 Euro und für 2016 um weitere 180 Euro erhöht. Damit wird die kalte Progression zwar nicht wirklich für die Zukunft abgeschafft, die Steuerpflichtigen erhalten jedoch zumindest einen Ausgleich für die in den letzten beiden Jahren entstandenen Nachteile. Ob die monatliche Steuerminderung von bis zu 4 Euro in 2015 und maximal weiteren 7 Euro im Jahr 2016 als großer Erfolg gefeiert werden kann, lassen wir

offen. Für 2015 wird die Änderung aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst in der Lohnabrechnung für Dezember berücksichtigt.

Daneben wurden auch Vergünstigungen für Familien beschlossen. Neben der Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wurde auch das Kindergeld um monatlich 4 Euro (2015) sowie weitere 2 Euro in 2016 angehoben. Das höhere Kindergeld soll ab September 2015 ausgezahlt werden. Die Nachzahlung für die zurückliegenden Monate wird voraussichtlich im Oktober erfolgen.

(Karin Dortenthon)

Nachpoliert – Mindestlohn

Auch Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Löhne von über 8,50 Euro pro Stunde zahlen, können von Nebenbestimmungen des Mindestlohngesetzes betroffen sein (z. B. Aufzeichnungspflichten oder Haftung für Subunternehmer). Diese Vorschriften wurden nun teilweise gelockert.

Seit dem 1.8.2015 sind die Aufzeichnungspflichten bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen des Arbeitgebers (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern) entfallen. Für Geschäftsführer einer GmbH oder einer Personengesellschaft gelten diese Regelungen entsprechend.

In Wirtschaftszweigen, die den Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes unterliegen (z. B. Bau und Gastronomie) gibt es ebenfalls Erleichterungen. Bisher müssen bis zu einem verstetigten regelmäßigen Monatsentgelt von brutto 2.958 Euro Aufzeichnungen geführt werden. Künftig entfallen die Aufzeichnungen bereits ab einem verstetigten regelmäßigen Brutto-Monatsgehalt von mehr als 2.000 Euro, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass dieses in den jeweils letzten zwölf Monaten durchgängig gezahlt wurde.

Beschäftigt ein Unternehmer Subunternehmer, haftet er für die Einhaltung

der Vorschriften des Mindestlohngesetzes durch diese Subunternehmer (so genannte Auftraggeberhaftung). Nach den aktuellen Äußerungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsteht eine Haftung nur dann, wenn der Unternehmer eine Werk- oder Dienstleistung erbringt und diese nicht mit den eigenen Arbeitskräften erledigt, sondern sich dabei eines Subunternehmers bedient. Ausgenommen sind dagegen Fälle, in denen ein Unternehmen Werk- oder Dienstleistungen anderer Unternehmer selbst in Anspruch nimmt (z. B. Reinigungsleistungen).

(Stephan Berse)

Kundendienst – HGB-Reform

Am 22.7.2015 wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) beschlossen. Aufgrund einer EU-Richtlinie wurden die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für alle nach dem 31.12.2015 beginnenden Geschäftsjahre angepasst.

Ein wesentlicher Punkt der Reform ist die Anhebung der Schwellenwerte für die Einordnung von Gesellschaften in bestimmte Größenklassen. Die Werte für kleine Gesellschaften wurden um fast ein Viertel erhöht. Die Bilanzsumme darf maximal 6 Mio. Euro betragen (bisher 4,84 Mio. Euro). Die Umsätze dürfen nicht über 12 Mio. Euro (bisher 9,68 Mio. Euro) liegen. Unverändert ist die Grenze von 50 Mitarbeitern. Werden zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten, liegt eine mittelgroße Gesellschaft vor und

es gelten strengere Rechnungslegungsvorschriften. Zudem besteht die Pflicht zur Prüfung des Abschlusses durch einen Abschlussprüfer.

Weitere Änderungen betreffen die Darstellung bestimmter Sachverhalte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Umsatzerlöse werden weiter gefasst und enthalten künftig auch Erträge aus Nebentätigkeiten (z. B. Mieterträge von Industrieunternehmen, Kantinenerlöse oder Konzernumlagen). Außerordentliche Posten sind künftig nicht mehr gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, sondern im Anhang zu erläutern.

Auf unserer Internetseite (www.spp-uhl.de) finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen.

(Manuel Steller)

Ausgebremst – Mietpreisbremse

Um der Wohnungsknappheit und dem damit verbundenen starken Anstieg der Mietpreise in Ballungsräumen entgegenzuwirken, gibt es seit Mitte dieses Jahres die Mietpreisbremse. Betroffen sind auch die Städte Neu-Ulm und (voraussichtlich) Ulm.

Bislang gab es Beschränkungen von Mieterhöhungen nur bei bestehenden Mietverhältnissen. In Fällen der „Wiedervermietung“ waren Vermieter und Mieter bei der Vereinbarung der Miete frei. Gilt zukünftig in einer Stadt oder Gemeinde die Mietpreisbremse, darf die Nettomiete bei Wiedervermietung maximal 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete laut Mietspiegel liegen.

Ausnahmen bestehen für Neubauten, die erstmals nach dem 1.10.2014 vermietet werden sowie für aufwendig modernisierten Wohnraum. Daneben kann bei Wiedervermietungen weiterhin die bisherige Miete („Vormiete“) verlangt werden, auch wenn diese über der eingeführten Mietpreisgrenze liegt.

Die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Regelung müssen durch den Mieter selbst herbeigeführt werden. Nach Erhebung einer qualifizierten Rüge gegen den Vermieter hat der Mieter ab diesem Zeitpunkt einen Rückzahlungsanspruch des überhöhten Anteils.

Die von der Mietpreisbremse betroffenen Städte und Gemeinden werden von den Ländern durch Rechtsverordnung festgelegt. In



Bayern gilt die Mietpreisbremse bereits seit dem 1.8.2015 und gilt auch für die Stadt Neu-Ulm. In Baden-Württemberg gab es bei Redaktionsschluss lediglich einen Entwurf der Verordnung, in dem allerdings auch die Stadt Ulm enthalten ist.

(Nathalie Jenewein)



SP&P Newsticker

++Bewirtungskosten eines Politikers anlässlich seiner Hochzeit sind steuerlich nicht abzugsfähig (FG Köln 06.03.2015)++

++Kinderbetreuungskosten können nur bei Überweisung des Lohns berücksichtigt werden; Barzahlungen schließen den Abzug aus (BFH 03.06.2015)++

++Die Stadt Freiburg darf eine Übernachtungssteuer erheben (VGH Mannheim 19.06.2015)++

++Der Vermieter darf einen mitvermieteten Teppichboden gegen den Willen des Mieters nicht ohne Weiteres durch einen Laminatboden ersetzen (LG Stuttgart 01.07.2015)++

++Hitzewelle I: Bei Temperaturen von über 30 °C im Haftraum muss die Justizvollzugsanstalt für Abhilfe sorgen (OLG Stuttgart 07.07.2015)

++Hitzewelle II: Ein Schwimmbad muss eine Gelegenheit zum Schwimmen bieten (BMF 07.07.2015) ++

++Aufwendungen für eine Abschiedsfeier können steuerlich abzugsfähig sein (FG Münster 15.07.2015)++

++Das Betreuungsgeld verstößt gegen das Grundgesetz (BVerfG 21.07.2015)++

++Besprochene Kassetten sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (FG Köln 10.08.2015)++

++Ein Einspruch kann auch per E-Mail eingelegt werden (BFH 19.08.2015)++

++ Die Erhebung von Kirchensteuer verstößt nicht gegen die Religionsfreiheit (VG Koblenz 21.08.2015)++



Bestanden



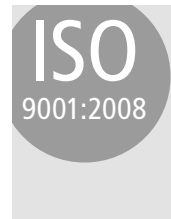
Wir gratulieren Julia Hess zur hervorragend bestanden Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten!

Beständig



Allen Grund zum Feiern hatten wir auch mit Edeltraud Zawilla: 25 Jahre SP&P!

Bestätigt



Im Juni/Juli haben wir das Förderaudit nach ISO 9001:2008 und die für Wirtschaftsprüfer vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle erfolgreich gemeistert.



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

Jacqueline Selbmann

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Rainer Hermle

Sabine Richter

Lutz Dittmar

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P

Syrmlinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de